Einburgerungsreglement

Burgergemeinde
Brüttelen

Reglement
über die Aufnahme in das Burgerrecht der Burgergemeinde Brüttelen

Die Burgergemeinde Brüttelen,
gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 und Artikel 112 Absatz 2 Buchstabe a des Gemeindegesetzes (GG), Artikel 6 - 9, 19 – 22 und 25 - 30 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG) sowie Artikel 13 des Organisationsreglements der Burgergemeinde Brüttelen

auf Antrag des Burgerrates,

beschliesst*:*

I. Allgemeines

Grundsätzliches

Art. 1 [1]Dieses Reglement regelt den Erwerb und Verlust des Burgerrechts, soweit der Bund oder der Kanton keine abschliessende Regelung getroffen hat.

[2]Dieses Reglement basiert auf folgenden Rechtsgrundlagen von Bund und Kanton:
a. Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB);
b. Bundesgesetz über das Schweizer Bürgerrecht (BüG);
c. Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG);
d. Verordnung über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüV);
e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Zuständigkeit

Art. 2 Über ein Gesuch um Zusicherung des Burgerrechts entscheidet die Burgergemeindeversammlung auf Antrag des Burgerrats.

Schweigepflicht

Art. 3 Die Mitglieder der burgerlichen Organe unterliegen betreffend Tatsachen, die sie im Rahmen des Einburgerungsverfahrens erfahren haben Dritten gegenüber der Schweigepflicht.

II. Erwerb des Burgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 4 Das Burgerrecht wird in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB und Artikel 1 und 4 BüG von Gesetzes wegen erworben.

Durch Beschluss

Art. 5 In den anderen Fällen als Artikel 4 wird das Burgerrecht durch behördlichen Beschluss erworben.

Bürgerrecht der Einwohnergemeinde

Art. 6 Das Burgerrecht schliesst das Bürgerrecht der entsprechenden Einwohner- oder Heimatgemeinde ein.

III. Voraussetzungen

Allgemeines

Art. 7 Schweizerinnen und Schweizer können auf Gesuch hin in das Burgerrecht aufgenommen werden, wenn sie eine enge Verbundenheit mit der Burgergemeinde nachweisen.

Weitere Voraussetzungen

Art. 8 Für die Aufnahme in das Burgerrecht sind erforderlich:
a. ein ununterbrochener, fünfjähriger Wohnsitz in der Burgergemeinde;
b. keine Betreibungen und Verlustscheine im Betreibungsregisterauszug der letzten 5 Jahre vor Gesuchseinreichung;
c. keine Einträge im Strafregisterauszug für Privatpersonen und keine hängigen Strafverfahren;
d. Teilnahme am Dorfleben;
e. Bezahlung der definitiv veranlagten Steuern;
f. zehn Jahre vor Gesuchseinreichung und während des Einburgerungsverfahrens kein Bezug von Leistungen der Sozialhilfe, ausser die bezogenen Leistungen wurden vollständig zurückbezahlt;

Erleichterte Voraussetzungen

Art. 9 [1]Ehegatten sowie eingetragene Partnerinnen oder Partner von Burgerinnen und Burgern können unter erleichterten Voraussetzungen eingeburgert werden. Der Burgerrat bestimmt, auf alle Voraussetzungen des Artikels 8, sowie Artikel 13, Punkte d,e,f und g zu verzichten.

[2]Unter den gleichen Voraussetzungen wie nach Absatz 1 können in gerader Linie verwandte Kinder von Burgerinnen und Burgern sowie Personen die durch Heirat das Burgerrecht verloren haben, eingeburgert werden.

IV. Verfahren

Gesuch

Art. 10 Gesuche um Zusicherung des Burgerrechts sind schriftlich beim Burgerrat mit dem amtlichen Gesuchsformular einzureichen. Die in Artikel 13 verlangten Unterlagen sind dem Gesuch beizulegen.

Eintreten / Rechtsanspruch

Art. 11 [1]Auf das Einburgerungsgesuch wird eingetreten, wenn sämtliche Unterlagen nach Artikel 13 vorliegen.

[2]Ein unvollständiges Gesuch wird zur Ergänzung zurückgewiesen.

[3]Es besteht kein Rechtsanspruch auf Einburgerung.

Familienangehörige

Art. 12 [1]Ehepaare und Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben, können ein gemeinsames Gesuch einreichen.

[2]Die Einburgerung der Eltern oder eines Elternteils erstreckt sich auch auf die in das Gesuch einbezogenen minderjährigen Kinder. Nach dem zurückgelegten 16. Altersjahr können Minderjährige nur mit ihrer schriftlichen Zustimmung eingeburgert werden.

Unterlagen

Art. 13 [1]Gesuchstellende haben dem Gesuch folgende Unterlagen beizulegen:

a. Personenstandsausweis (für Einzelpersonen), Familienausweis (für Ehegatten), Partnerschaftsausweis (für eingetragene Partnerschaften);
b. Kopie des Passes oder der Identitätskarte;
c. Wohnsitznachweise;
d. Privatauszug aus dem Strafregister des Bundes;
e. Auszüge aus den Betreibungsregistern der Wohnorte der letzten fünf Jahre, sofern verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend auch des anderen Ehegatten bzw. der Partnerin oder dem Partner;
f. Bestätigung über die Bezahlung der Steuern;
g Nachweis über den Bezug oder Nichtbezug von Leistungen der Sozialhilfe in den letzten zehn Jahren vor Gesucheinreichung oder über deren Rückzahlung.

[2] Für minderjährige Kinder, die in das Gesuch eines Elternteils einbezogen werden, sind ein Personenstandsausweis sowie eine Kopie des Passes oder Identitätskarte sowie eine Wohnsitzbescheinigung einzureichen.

Prüfung

Art. 14 [1]Der Burgerrat prüft das Einburgerungsgesuch und die Unterlagen. Er kann von den Gesuchstellenden zusätzliche Auskünfte und Unterlagen verlangen. Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, der Burgergemeinde alle für die Beurteilung des Gesuchs erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

[2]Der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss prüft die Einburgerungsvoraussetzungen in geeigneter Weise.

[3]Besteht weiterer Abklärungsbedarf, ist der Burgerrat oder ein von ihm bestimmter Ausschuss gestützt auf Artikel 25 KBüG befugt, bei bernischen und ausserkantonalen Verwaltungs- und Verwaltungsjustizbehörden amtshilfeweise über die für die Beurteilung der Einburgerungsvoraussetzungen zwingend erforderlichen Personendaten Auskunft zu verlangen.

Würdigung und Antrag

Art. 15 [1]Der Burgerrat würdigt die Persönlichkeit der Gesuchstellenden und der Familienangehörigen sowie die Erfüllung der Einburgerungsvoraussetzungen.

[2]Der Burgerrat ist befugt, ein Gesuch im Einvernehmen mit der Gesuchstellenden jeweils einmalig für höchstens zwei Jahre zu sistieren, wenn ein anderes Verfahren Auswirkungen auf die Einburgerungsvoraussetzungen hat.

[3]Das Gesuch ist der Burgerversammlung mit einem begründeten Antrag des Burgerrates zu unterbreiten. Ein ablehnender Antrag erfolgt nur nach Anhörung der Gesuchstellenden und sofern diese die Behandlung des Gesuchs durch die Burgerversammlung ausdrücklich wünschen.

Beschluss

Art. 16 Die Burgerversammlung nimmt Kenntnis vom begründeten Antrag des Burgerrates über die Erfüllung der Einburgerungsvoraussetzungen und würdigt das Einburgerungsgesuch nach pflichtgemässem Ermessen. Die Zusicherung des Burgerrechts erfolgt durch Mehrheitsbeschluss in geheimer Abstimmung. Wird die Zusicherung des Burgerrechts verweigert, ist die begründete Verfügung den Gesuchstellenden zu eröffnen.

Weiterleitung des Gesuchs

Art. 17 [1]Ist das Burgerrecht zugesichert worden, wird das Gesuch mit sämtlichen Unterlagen sowie dem Zusicherungsentscheid, der die Einburgerung massgebenden Sachverhalte enthält, dem Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern zugestellt.

[2]Die Burgergemeinde stellt die kommunalen sowie kantonalen Gebühren für beide Behörden gemeinsam in Rechnung, nachdem das Burgerrecht zugesichert worden ist.

[3]Das Verfahren nimmt erst dann seinen weiteren Verlauf, wenn sämtliche in Rechnung gestellten Gebühren bezahlt sind.

V. Einkaufsumme

Art. 18 [1]Für die Aufnahme in das Burgerrecht entrichten die Gesuchstellenden eine Einkaufsumme. Diese beträgt für Ehepaare 10 %, für Einzelpersonen 10 % vom Einkommen gemäss der letzten gültigen Steuerveranlagung. Sie beträgt mindestens CHF 2'000.00, maximal CHF 10'000.00.

[2] Bei Gesuchen nach Artikel 9 wird eine kommunale Gebühr von CHF 200.- erhoben.

[3] Kantonale Gebühren bleiben ausdrücklich vorbehalten und sind getrennt von der kommunalen Gebühr zu betrachten.

[4] Minderjährige Kinder, die in das Gesuch der Eltern oder eines Elternteils einbezogen werden, entrichten keine Gebühr, auch wenn sie während des Verfahrens volljährig werden.

[6] Die Einkaufsummen werden dem Burgergut zugewiesen.

VI. Vollzug der Aufnahme

Bezahlung

Art. 19 Mit der Eröffnung der Zusicherung des Burgerrechts werden die Gesuchstellenden aufgefordert, die kommunale Gebühr und die kantonale Gebühren an die Burgergemeinde zu überweisen. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

Inkrafttreten des Burgerrechts

Art. 20 Das Burgerrecht tritt mit der kantonalen Genehmigung des kommunalen Einburgerungsentscheides oder mit der rechtskräftigen Erteilung des Kantonsbürgerrechts in Kraft.

Eröffnung

Art. 21 Sobald die Genehmigung des kommunalen Einburgerungsentscheides oder die rechtskräftige Erteilung des Kantonsbürgerrechts vorliegt, wird den neu aufgenommenen Burgerinnen und Burgern ihre definitive Aufnahme schriftlich und an der nächsten Burgergemeindeversammlung mündlich eröffnet.

Eintrag im Burgerregister

Art. 22 Die Einburgerung darf im Burgerregister erst dann eingetragen werden, wenn der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern der Burgergemeinde die Beurkundung im Personenstandsregister mitgeteilt hat.

Archivierung

Art. 23 [1]Sämtliche rechtskräftigen verfahrensabschliessenden Entscheide, inklusive Gesuchsunterlagen von abgeschlossenen Einburgerungs- und Entlassungsverfahren, werden durch die Burgergemeinde an den Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst des Kantons Bern weitergeleitet und durch dieses aufbewahrt.

[2]Die Gemeinden können kostenfrei in die Akten Einsicht nehmen, die ihre Gemeinde betreffen.

VII. Verlust des Burgerrechts

Von Gesetzes wegen

Art. 24 [1]Das Burgerrecht erlischt von Gesetzes wegen:
a. in den Fällen von Artikel 259, 267a und 271 ZGB;
b. durch Verlust des Schweizer Bürgerrechts (Art. 5 - 7 BüG);
c. durch den Verlust des Bürgerrechts der Einwohnergemeinde (Art. 4 Abs. 2 KBüG).

Durch Beschluss

[2]Das Burgerrecht geht verloren:
a. mit der Nichtigerklärung der Einbürgerung (Art. 36 BüG);
b. mit der Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht (Art. 37 BüG);
c. mit dem Entzug des Schweizer Bürgerrechts (Art. 42 BüG);
d. mit der Entlassung aus dem Kantons- oder Gemeindebürgerrecht (Art. 23 Abs. 1 KBüG);
e. auf Gesuch hin mit Beschluss des Burgerrates, auch wenn das Bürgerrecht der Einwohnergemeinde beibehalten wird (Art. 23 Abs. 3 KBüG).

VIII. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 25 [1]Dieses Reglement ist anlässlich der Burgerversammlung vom 27. November 2026 beschlossen worden.

[2]Der Burgerrat bestimmt und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglements.

Im Namen der Burgergemeinde Brüttelen

Präsident Burgerschreiberin

Heinz Weber-Zaugg Alessia Weber

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Burgerschreiberin der Burgergemeinde Brüttelen bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vom 29. Oktober 2026 bis 27. November 2027 [dreissig Tage vor der Behandlung durch die Burgergemeindeversammlung] auf der Gemeindeschreiberei der Einwohnergemeinde Brüttelen öffentlich aufgelegt war. Die Auflage wurde nach den gesetzlichen Vorschriften publiziert.